

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 30. März 2023

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 21:35 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender</li> <li>2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseher</li> <li>3. GV Reinhard Windhager</li> <li>4. GR Anna Zallinger</li> <li>5. GR Thomas Klugsberger</li> <li>6. GR Alois Brunner</li> <li>7. GR Lukas Sumereder</li> <li>8. GR Franz Schabetsberger</li> <li>9. GR Karin Eichinger</li> <li>10. GR Elisabeth Jäger</li> <li>11. GR Sascha Hübsch</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>12. GV Michael Desch</li> <li>13. GR Andreas Unterberger</li> <li>14. GR Johannes Schönbauer</li> <li>15. GR Bernhard Rosenberger</li> <li>16.</li> <li>17.</li> <li>18.</li> <li>19.</li> </ol> |
|---|---|

### GR-Ersatzmitglieder:

<p>ER Christian Kalchgruber ER Walter Furthner ER Birgit Trinkfaß ER Andreas Schroll</p>	<p>für für für für</p> <p>GR Günter Humer GR Marcel Weinberger GR Anna Wimmer 2. Vizebgm. Franz Arthofer</p>
--	--

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

-

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Günter Humer  
GR Anna Wimmer  
GR Marcel Weinberger  
2. Vizebgm. Franz Arthofer

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **23.03.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **02.02.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben: -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2007 eingebracht:

-

**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

TOP 4. Auftragserteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Freibad – Bahnhofstraße 57 (Beratung und Beschlussfassung)

**Bürgerfragestunde** – keine Wortmeldungen

**ENTWURF**

## Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht der Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Auftragserteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Freibad – Bahnhofstraße 57 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Nachwahl nach Mandatsverzicht von ER Sabrina Krupa – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)
  - a.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Familienausschuss – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Nachwahl nach Mandatsverzicht von GR Andreas Lengauer – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
  - a.) Nachwahl eines Obmannes in den Bau- und Infrastrukturausschuss – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und \*\*\*\*\* (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und \*\*\*\* (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Unterstützung zur Errichtung eines Vereinsheimes – PWW Hub (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Rechnungsabschluss 2022 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Auftragserteilung Rosenbauer Österreich GmbH, Ausrüstung LFA-B (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Einschränkung bzw. Vorgehensweise der Öffnungszeiten im Freibad aufgrund der aktuellen Personalsituation (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Verleihung eines Ehrenringes in Gold an At. al. Katharina Gehmaier (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 18. Änderung der Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 19. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 20. Allfälliges

## TOP 1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Sascha Hübsch gibt die Berichte zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses am 13. Februar 2023 und 14. März 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 13. Februar 2023 mit der Tagesordnung:

- Überprüfung Globalbudget 2022 (Feuerwehr, Mittelschule u. Volksschule)
- Investive Einzelvorhaben
- Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU
- Allfälliges

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 14. März 2023 mit der Tagesordnung:

- Überprüfung Rechnungsabschluss 2022
- Allfälliges

## TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 13. März 2023

ENTWURF

### TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Alois Brunner gibt die Berichte zu den Sitzungen des Kultur- und Vereinswesenausschusses am 15.02.2023 und 23.03.2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 15. Februar 2023 mit der Tagesordnung:

- Rossmarkt, am 11.03.2023
- Allfälliges

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 23. März 2023 mit der Tagesordnung:

- Mai u. Marktfest 2023
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 4. Auftragserteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Freibad – Bahnhofstraße 57  
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

ENTWURF

## TOP 5. Nachwahl nach Mandatsverzicht von ER Sabrina Krupa – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Fr. Sabrina Krupa hat am 18. Jänner 2023 auf ihr Mandat verzichtet. Es ist daher eine Nachwahl im Familienausschuss notwendig.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## a.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Familienausschuss – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)

Seitens der SPÖ Fraktion wurde der Wahlvorschlag für den Familienausschuss bekanntgegeben.

Als Mitglied vorgeschlagen wird: Andreas Schroll

ER Andreas Schroll erklärt sich für befangen.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der SPÖ wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

4 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (ER Andreas Schroll)

ENTWURF

## TOP 6. Nachwahl nach Mandatsverzicht von GR Andreas Lengauer – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Hr. Andreas Lengauer hat am 16. März 2023 auf sein Mandat verzichtet. Es ist daher eine Nachwahl im Bau- und Infrastrukturausschuss notwendig.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

### a.) Nachwahl eines Obmannes in den Bau- und Infrastrukturausschuss – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Seitens der ÖVP-Fraktion wurde der Wahlvorschlag für den Obmann in den Bau- und Infrastrukturausschuss bekanntgegeben.

Als Obmann vorgeschlagen wird: Lukas Sumereeder

**GR Lukas Sumereeder** erklärt sich für befangen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der ÖVP wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

8 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (GR Lukas Sumereeder)



## TOP 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:



### MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich  
4752 Riedau  
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Petra Langmaier  
GZ: 817-00-2023-La

Datum: 30. März 2023

## Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30. März 2023 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofsgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl. 116/2016, idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

### § 2

#### Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, Überlassung bzw. Reservierung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber	180,00 Euro
2. Randgräber (beiderseits des Mittelganges)	140,00 Euro
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen)	140,00 Euro
4. Urnennischen (in der Wand) und Kindergräber	140,00 Euro
5. Urnen-Wandgräber entlang der Ostseite (Wandplatte oder Urnensäule)	140,00 Euro
6. Urnenstelen	140,00 Euro
7. einmalige Gebühr für Graberwerb	
	Einzelgrab/Urne 75,00 Euro
	Doppelgrab 150,00 Euro

Bei Doppelgräber erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

### § 3

#### Öffnen und Schließen von Gräbern

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedesmal eine Öffnungsgebühr zu entrichten und zwar:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 6

25,00 Euro

die Totenräbergebühren betragen für:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 3

570,00 Euro

ad § 2 Punkt 4 bis Punkt 6

170,00 Euro

für Exhumierungen eines Sarges

570,00 Euro

für Exhumierung einer Urne

170,00 Euro

### § 4

#### Nachlesegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10-Jahre- bzw. fünf Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

### § 5

#### Benützung der Leichenhalle

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - samstags-,sonntags- oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von 80,00 Euro inkl. 20 % MWSt eingehoben.

#### Entstehung der Grabhrenschild und Fälligkeit

1. Die Grabhrenschild entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Grabhrenschild fällig.

### § 7

#### Gebührenschildner

1:

- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlese-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung und Reservierung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Riedau einzuzahlen

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zum Kenntnis gebrachte Entwurf über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung genehmigt wird.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 8. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
IKD-2022-301183/17-Ho

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger  
Tel: 0732 7720-16144  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Linz, 15.03.2023

### Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „LFA-B - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 10. März 2023, GZ 163/2023, ergibt unsererseits für das Projekt

*LFA-B - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau); BP 2023*

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung		15.000	15.000
Bankdarlehen	148.900		148.900
Eigenmittel der Gemeinde		19.471	19.471
FF - Barleistung	20.000	20.000	40.000
BMF, Katastrophenfonds – Feuerwehropaket – Fixbetrag für Fahrgestell und Aufbau	28.000		28.000
LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug	77.250		77.250
BZ – Projektfonds – LFK-Normfahrzeug	65.000		65.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>339.150</b>	<b>54.471</b>	<b>393.621</b>



Die seitens der Gemeinde lt. unverbindlicher Preisauskunft (Angebot) der Fa. Rosenbauer vom 19.01.2023 bekannt gegebenen Kosten für Fahrgestell und Aufbau in der Höhe von zusammen 393.620,27 Euro brutto werden zur Kenntnis genommen. Für die Förderbemessung betragen für die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. als Billigst-/Bestbieter-Normkostenangebot erhobene Type LFA-B bzw. GLF-B Großlöschfahrzeug mit Bergausrüstung „Iveco 140E32W 4x4“ max. 324.800 Euro (brutto); dieser Kostenträger bildet – wie in allen Vergleichsfällen - nach wie vor auch die Basis für die Förderbemessung entsprechend der aktuellen BZ-Projektfonds-Förderquote 2023 (20%).

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Gemeinde zeitgerecht in den Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2023 bzw. Voranschlag 2024 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen; darüber ist uns unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen zeitnah zu berichten.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landes- und Bundeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstellen (LFK und IKD, KKM) zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. und deren Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
  - ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
  - ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
  - ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmitel bei weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.
- Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfs und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmitel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO, 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-40000/1/86-2002-III/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorzusehen.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten für die Type „LFA-B bzw. GLF-B Großlöschfahrzeug mit Bergeausrüstung „Iveco 140E32W 4x4“, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 28.02.2023).

Die Pflicht- und/oder sonstige Ausrüstungen sollen nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen hinausgehen, sind – exkl. eines allfälligen LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden zusätzlichen Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Riedau zu bedecken.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales unaufgefordert schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist, so weit möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an das Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

**GR Bernhard Rosenberger** fragt nach, wie sich die Eigenmittel der Freiwilligen Feuerwehr Riedau zusammensetzen. Warum sind es genau 40.000 Euro, es könnten auch 30.000 oder 60.000 Euro sein?

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass ursprünglich 10 % angenommen wurden. Wir haben mit dem Kdt. Hr. Anton Schroll gesprochen, die Feuerwehr wird auch beim Vergrößern des Tores Eigenleistung aufbringen, welche auch angerechnet werden.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Finanzierungsdarstellung für das Projekt „LFA-B – Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau)“ genehmigt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF



## TOP 9. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und \*\*\*\*\* (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

# Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die Unterzeichneten als Verpächterin einerseits und Frau S\*\*\* K\*\*\*\* und Herrn I\*\*\*\* K\*\*\*\*, wohnhaft in Riedau, Schwabenbach 58, als Pächter andererseits, wie folgt:

### I.

Die Marktgemeinde Riedau verpachtet und übergibt an \*\*\*\*\* und dieser pachtet und übernimmt von der Erstgenannten die nachbezeichnete der Marktgemeinde eigentümlich gehörigen Fläche, nämlich

ein Teilgrundstück aus der Parzelle 746/65 KG. Vormarkt-Riedau im Ausmaß von 193,04 m<sup>2</sup> (lt. beiliegendem Plan)

auf die Dauer von (zwei oder drei) Jahren, beginnend mit 30.03.2023. Die Pachtdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn dieser Vertrag nicht spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jedem der Vertragsschließenden zu.

### II.

Der Pachtzins beträgt jährlich 10,00 Euro (in Worten zehn Euro). Der Pachtzins ist erstmals bei Vertragsabschluss, ansonsten jährlich im Vorhinein bis spätestens 30. Jänner jeden Jahres bei der Gemeindekasse zu erlegen. Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig erlegt, so ist die Verpächterin berechtigt, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand frei zu verfügen.

Die öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer, Landwirtschaftskammerumlage, Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, sind im Pachtzins mit inbegriffen.

### III.

Der Pächter verpflichtet sich, die gepachteten Grundstücke während der Dauer des Pachtens zu pflegen und jede nachteilige Veränderung mit dem Pachtobjekt zu unterlassen.

Der Pächter verpflichtet sich, keinerlei Benützung des Pachtobjektes durch dritte Personen, die sich nicht mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verpächters auszuweisen vermögen, zu dulden. Insbesondere darf der Pächter nicht dulden, dass sich dritte Personen hinsichtlich des Pachtobjektes irgendwelche Grundservitute anmaßen.

### IV.

Alle auf dem Pachtobjekt befindlichen Sträucher sind zu erhalten (= 48 Wild-Sträucher). Dem Pächter ist es nicht gestattet, Sträucher zu schneiden oder zu fällen. Dem Pächter ist es insbesondere nicht gestattet, aus dem Pachtobjekt Mergel, Schotter, Sand oder Lehm zu gewinnen.



**V.**

Der Pächter nimmt alle Gefahren ohne jede Ausnahme auf sich und hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen Erlass des Pachtzinses oder eines Teiles desselben.

**VI.**

Falls der Pächter während der Pachtdauer stirbt, steht dem Verpächter das Recht zu, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand nach seinem Belieben verfügen.

**VII.**

Wenn der Verpächter in Gemäßheit dieses Vertrages diesen für aufgelöst erklärt oder kündigt, hat der Pächter das Pachtobjekt an den Verpächter zurückzustellen, ohne irgendwelche Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatz zu stellen berechtigt zu sein. Allein derjenige Teil des vorausbezahlten jährlichen Pachtzinses, welcher auf das rechtliche Pachtjahr entfällt, wird an den Pächter zurückerstattet.

**VIII.**

Auf Vertragsanfechtung wegen Verletzung des gemeinen Wertes wird allseits verzichtet.

**IX.**

Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages und die hieron entfallenden Stempel und sonstigen Gebühren trägt der Pächter.

Dieser Vertrag ist nur in einer Urschrift ausfertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Pächter eine einfache Durchschrift dieses Vertrages oder aber über sein Ersuchen und auf seine Kosten eine gerichtlich beglaubigte Abschrift dieses Vertrages erhält.

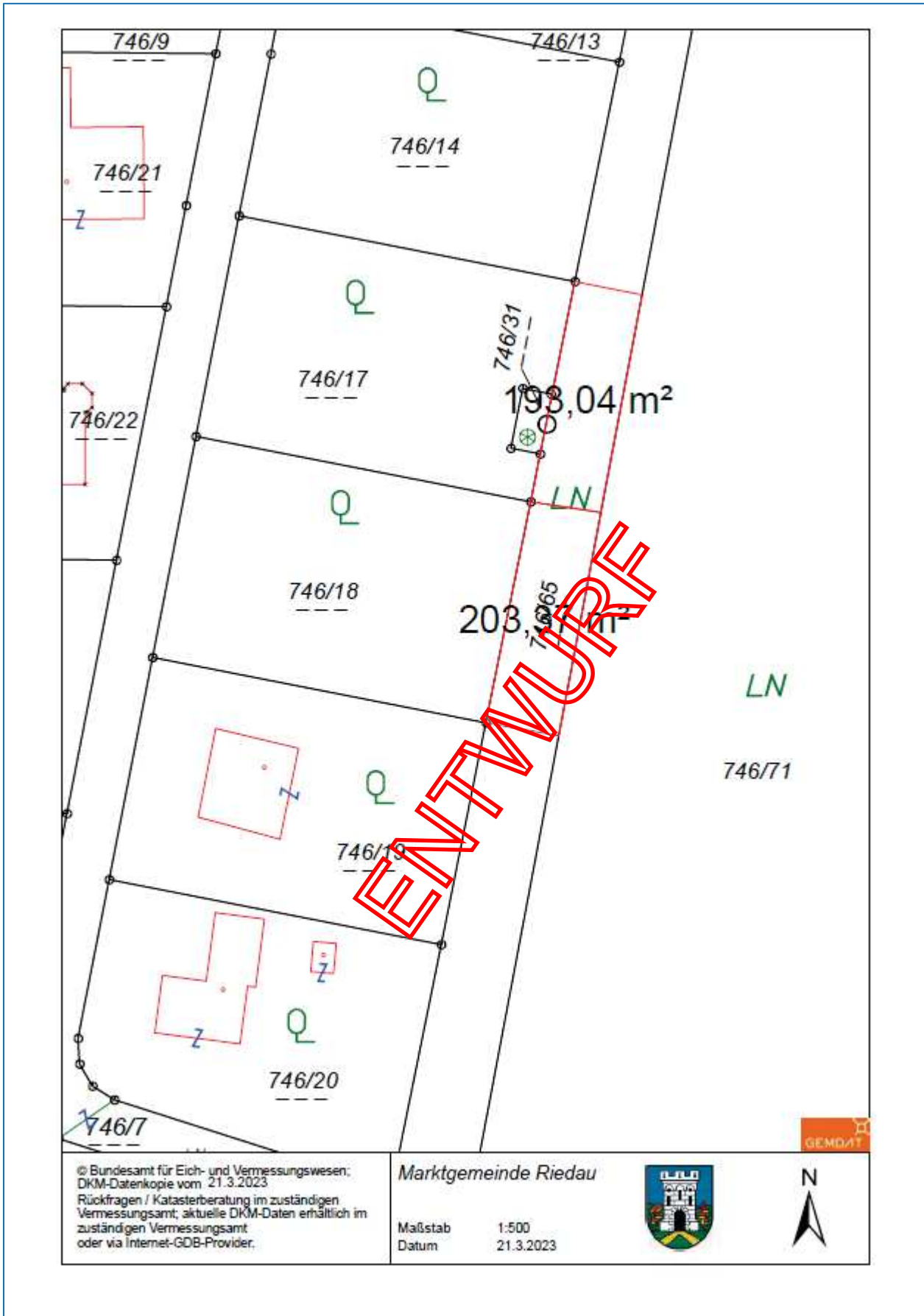
Gegenständlicher Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am xx.xx.20xx genehmigt.

Riedau, am

Für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister

Die Pächter:



ER Andreas Schroll fragt nach, was mit der Definition beschneiden, nicht beschneiden, pflegen gemeint ist? Das kommt nicht zu 100 % heraus.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die beiden Pachtverträge von den vorhergehenden übernommen worden sind. Im Jahr 2019 wurde von Hr. Ferdinand W\*\*\*\*\* der gleiche Antrag gestellt, dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Seitens der ÖVP sind wir auch nicht für die Verpachtung der Grundstücke.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass im Pachtvertrag drinnen steht, dass der Pächter das Grundstück pflegen muss. Unter pflegen versteht man, dass man sich darum kümmert, dass beim Grundstück keine Wildnis entsteht und dem Ortsbild entsprechend aufbereitet wird. Es widerspricht sich der nächste Absatz, der lautet, dass Sträucher nicht geschnitten werden dürfen, wie bereits von Hr. Schroll erwähnt wurde. Die Verträge wurden nicht 1:1 abgeschrieben, die Verträge von Hr. Arthofer sind anders.

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass der Vertrag von Hr. Ferdinand W\*\*\*\*\* abgeschrieben worden ist.

GR Franz Schabetsberger und GR Karin Eichinger sagen dazu, dass im Vertrag von Hr. Franz Arthofer etwas anderes definiert worden ist. Diese dürfen gar nichts machen.

Bgm. Markus Hansbauer stellt sich die Frage, warum Hr. Arthofer einen anderen Vertrag wie Hr. W\*\*\*\*\* hat. Der Vertrag von Hr. W\*\*\*\*\* wurde abgelehnt und der Vertrag von Hr. Arthofer ist aufrecht?

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass es damals um ganz was anderes gegangen ist.

Bgm. Markus Hansbauer verliest die Abstimmung von der Ablehnung des Vertrages von Hr. W\*\*\*\*\* vor. „Abschließend lässt der Bürgermeister (Franz Schabetsberger) über den Antrag von Vizebgm. Desch betreffend Vertagung abstimmen. Der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen. Die Abstimmung über die Vertagung erfolgte per Handzeichen.“

GV Michael Desch sagt dazu, dass in der Fraktion auch lang darüber diskutiert worden ist. Dies sollte in einem anderen Gremium ausdiskutiert bzw. behandelt werden. Es betrifft sechs Gründe. Die 10 Euro sind eindeutig zu wenig, das sind 200 m<sup>2</sup> Grund, wenn wir von 200-400 Euro reden und er hält das auf 5-Meter unter der Leitung zurück, dann haben wir überhaupt kein Problem. Wir haben heuer ca. 5.000 Euro für das Freischneiden der Leitungen bezahlt. Meiner Meinung nach, geht unter 300-400 Euro nichts oder wir machen bei allen, dass gar keiner hindarf. Die 10 Euro sind ein Fraß. Bezüglich einzäunen sollte auch angemerkt werden, man kann keinen Grund einzäunen, der nicht mir gehört.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, dass im Vertrag auch angeführt ist, dass man das Grundstück nicht nachteilig verändern darf.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, wenn man von einer nachteiligen Veränderung redet, dann war es eine nachteilige Veränderung für die Gemeinde, wenn man es so sieht. Weil die Pflege hat zwischen 3.000-4.000 Euro gekostet.

GV Michael Desch sagt dazu, oder wir sagen durch die Bank, dass wir das in ganz Riedau durchziehen und bei keinem machen. Man kann nicht bei einem Ende von Riedau so machen und bei dem anderen so.

GR Karin Eichinger sagt dazu, damals ist es auch um das gegangen.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass es im Jahr 2019 auch eine Diskussion gegeben hat, damals mit den beiden Gemeinderäten Hr. Christian Dick und Hr. Günter Humer. Da ist es ja darum gegangen, dass das Niederwild keine Möglichkeit hat sich aufzuhalten, darum sollte kein Zaun gemacht werden. damals um die Jägerschaft gegangen ist. Es darf kein Zaun darum gemacht werden. Es hat damals auch geheißen, dass es sinnvoll ausdiskutiert werde. Eine Einzäunung ist nicht sinnvoll. Eine derartige Verpachtung ist derzeit nicht sinnvoll und wir werden seitens der Fraktion nicht zustimmen.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass viele unterschiedliche Sachen ausgemacht worden sind. Sie stimmt sich für eine Vertagung aus, es soll in einem Ausschuss behandelt werden und eine einheitliche Lösung für alle sechs Grundstücke bzw. generell für alle Grundstücke in Riedau gefunden werden. Welcher Ausschuss es in die Hand nimmt ist egal.

GV Michael Desch sagt dazu, falls der Antrag von GR Karin Eichinger durchgeht, soll auch ein Zeitpunkt festgelegt werden.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, es muss in den nächsten Ausschusssitzungen behandelt werden.

GR Sascha Hübsch schlägt vor, dass die Thematik im Umweltausschuss behandelt werden soll.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass das Thema Verpachtungen nicht dem Umweltausschuss zugehört. Es geht um die Grundstücke, die generell in Riedau verpachtet werden. Dieses Thema wird in der nächsten GR-Sitzung nicht behandelt werden können.

ER Andreas Schroll sagt dazu, dass es um Grünstreifen geht, und das gehört im Umweltausschuss behandelt. Wenn es um Radwege, Bau etc. geht, dann gehört dies im Bauausschuss behandelt.

GV Michael Desch stimmt der allgemeinen Thematik bzw. Aussage von GV Reinhard Windhager zu. In Riedau gibt es mehr solche Flächen. Wir sollten Nägeln mit Köpfen machen, es wurde damals schon vertragt und heute vertagen wir es wieder. Im Gemeinderat sollten wir zu einer Lösung kommen.

GR Lukas Sumereeder sagt dazu, dass dieses Thema eher im Bauausschuss behandelt werden sollte.

GR Bernhard Rosenberger sagt dazu, wo Sachen mit Grünschnitt etc. behandelt werden, gehört seiner Meinung nach nicht in den Bauausschuss. Es geht nicht nur um das Verpachten, es geht um Grünflächen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, vergeben wir weiterhin Pachtverträge? Wenn ja, in welcher Form, darum geht es?

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass sich der Bauausschuss und der Umweltausschuss in einer Sitzung einmal zusammensitzen soll.

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass dieses Ansuchen vertragt wird und auf die Agenda der nächsten Bauausschusssitzung und Umweltausschusssitzung kommt und anschließend bei einer GR-Sitzung im Jahr 2023 behandelt wird.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Fr. \*\*\*\*\* (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

### Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die Unterzeichneten als Verpächterin einerseits und Frau A\*\*\* C\*\*\*\*, wohnhaft in Riedau, Schwabenbach 56, als Pächter andererseits, wie folgt:

#### I.

Die Marktgemeinde Riedau verpachtet und übergibt an \*\*\*\*\* und dieser pachtet und übernimmt von der Erstgenannten die nachbezeichnete der Marktgemeinde eigentümlich gehörigen Fläche, nämlich

ein Teilgrundstück aus der Parzelle 746/65 KG. Vormarkt-Riedau im Ausmaß von 203,37 m<sup>2</sup> (lt. beiliegendem Plan)

auf die Dauer von (zwei oder drei) Jahren, beginnend mit 30.03.2023. Die Pachtdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn dieser Vertrag nicht spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jedem der Vertragsschließenden zu.

#### II.

Der Pachtzins beträgt jährlich 10,00 Euro (in Worten zehn Euro). Der Pachtzins ist erstmals bei Vertragsabschluss, ansonsten jährlich im Vorhinein bis spätestens 30. Jänner jeden Jahres bei der Gemeindekasse zu erlegen. Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig erlegt, so ist die Verpächterin berechtigt, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand frei zu verfügen.

Die öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer, Landwirtschaftskammerumlage, Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, sind im Pachtzins mit inbegriffen.

#### III.

Der Pächter verpflichtet sich, die gepachteten Grundstücke während der Dauer des Pachtens zu pflegen und jede nachteilige Veränderung mit dem Pachtobjekt zu unterlassen.

Der Pächter verpflichtet sich, keinerlei Benützung des Pachtobjektes durch dritte Personen, die sich nicht mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verpächters auszuweisen vermögen, zu dulden. Insbesondere darf der Pächter nicht dulden, dass sich dritte Personen hinsichtlich des Pachtobjektes irgendwelche Grundservitute anmaßen.

#### IV.

Alle auf dem Pachtobjekt befindlichen Sträucher sind zu erhalten (= 48 Wild-Sträucher). Dem Pächter ist es nicht gestattet, Sträucher zu schneiden oder zu fällen. Dem Pächter ist es insbesondere nicht gestattet, aus dem Pachtobjekt Mergel, Schotter, Sand oder Lehm zu gewinnen.

**V.**

Der Pächter nimmt alle Gefahren ohne jede Ausnahme auf sich und hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen Erlass des Pachtzinses oder eines Teiles desselben.

**VI.**

Falls der Pächter während der Pachtdauer stirbt, steht dem Verpächter das Recht zu, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären und über den Pachtgegenstand nach seinem Belieben verfügen.

**VII.**

Wenn der Verpächter in Gemäßheit dieses Vertrages diesen für aufgelöst erklärt oder kündigt, hat der Pächter das Pachtobjekt an den Verpächter zurückzustellen, ohne irgendwelche Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatz zu stellen berechtigt zu sein. Allein derjenige Teil des vorausbezahlten jährlichen Pachtzinses, welcher auf das rechtliche Pachtjahr entfällt, wird an den Pächter zurückerstattet.

**VIII.**

Auf Vertragsanfechtung wegen Verletzung des gemeinen Wertes wird allseits verzichtet.

**IX.**

Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages und die hieron entfallenden Stempel und sonstigen Gebühren trägt der Pächter.

Dieser Vertrag ist nur in einer Urschrift ausfertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Pächter eine einfache Durchschrift dieses Vertrages oder aber über sein Ersuchen und auf seine Kosten eine gerichtlich beglaubigte Abschrift dieses Vertrages erhält.

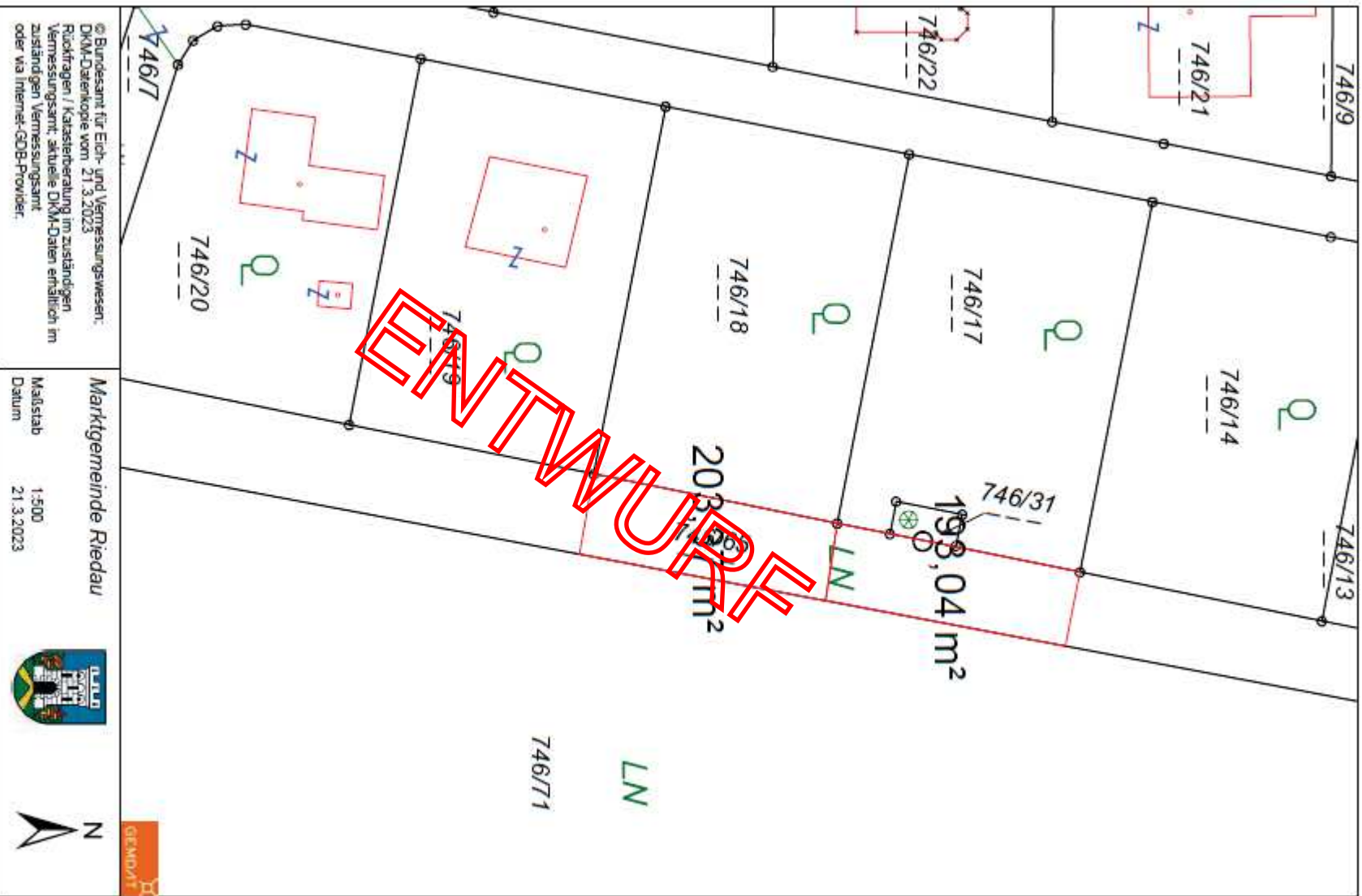
Gegenständlicher Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am xx.xx.20xx genehmigt.

Riedau, am

Für die Marktgemeinde Riedau

Der Bürgermeister

Die Pächter:



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.  
 DKM-Datenkopie vom 21.3.2023  
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen  
 Vermessungsamt: aktuelle DKM-Daten erhältlich im  
 zuständigen Vermessungsamt  
 oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde Riedau  
 Maßstab 1:500  
 Datum 21.3.2023



**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass dieses Ansuchen vertragt wird und auf die Agenda der nächsten Bauausschusssitzung und Umweltausschusssitzung kommt und anschließend bei einer GR-Sitzung im Jahr 2023 behandelt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF



# TOP 11. Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

Aufgrund der lfd. Gebarungsprüfung wurde die Amtsleiterin am 20. März 2023 darauf hingewiesen, dass die Investitionsförderung nicht beschlossen werden darf. Es darf nur eine Kommunalsteuerförderung **von max. 50 % gewährt werden**. (siehe dazu Checkliste vom Land Oö., Gem-40002/19-2002-Pö)

**RIEDAU**  
//MARKTGEMEINDE

BÜRGERSERVICE    VERWALTUNG    POLITIK    UNSER RIEDAU

Informationen

Service

Amtssignatur

Duale Zustellung

**Förderungen**

Formulare

Fundamt.gv.at-Fundgegenstände

Gem2Go

Meine Seite - Login

Wohnen und Bauen

## BETRIEBSFÖRDERUNG

### RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER BETRIEBSFÖRDERUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 neue Förderrichtlinien für Betriebsförderungen beschlossen.

- Der Betrieb muss im Gemeindegebiet von Riedau liegen.
- Die Vorlage eines Nachweises über das Gewerbe ist Voraussetzung zur Stellung eines schriftlichen Ansuchens an die Marktgemeinde Riedau.
- Der Förderungswerber kann wählen zwischen einer Investitions- oder Kommunalsteuerförderung.
- Höhe der Gemeindeförderung beträgt:
  - Kommunalsteuerförderung:  
50 % Kommunalsteuerförderung für fällige Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren (keine Beschränkung der Höhe) vorausgesetzt der Standort bleibt 6 Jahre durchgehend gleich, ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen. Vergütungszeitraum: 3 Jahre ab Bewilligung, beginnend mit 1. Monats nach der betreffenden Gemeinderatssitzung. Die Rückvergütung erfolgt in Höhe der fälligen Kommunalsteuer.
  - Investitionsförderung:  
Die Förderung richtet sich nach der Investitionssumme im den Betrieb und beträgt 3 % der nachgewiesenen Investitionskosten, höchstens aber 2.000,00 Euro. Der Standort muss mindestens 6 Jahre beibehalten werden, ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen. Die Höchstsumme kann entsprechend der Investitionssummen ausbezahlt werden. Leasingraten werden als Investitionskosten anerkannt.
- Jede Betriebsförderung muss im Gemeinderat bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Betriebsübernahmen sind nur im Sinne der Investitionsförderung möglich. Ausnahmen kann der Gemeinderat beschließen.
- Die vorstehenden Richtlinien gelten ab Gemeinderatsbeschluss.

Für den Antrag auf Gewährung der Betriebsförderung ist das Formular "Ansuchen um Gewährung einer Betriebsförderung" zu verwenden.

### FORMULARE

- Betriebsförderung (361 KB)

## Checklist Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen

Die Gewährung einer Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch eine Gemeinde hat nach den "Ergänzenden Bestimmungen für die Beantragung, Gewährung und Flüssigmachung von Bedarfszuweisungsmitteln" zu erfolgen.

In der Förderungsvereinbarung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Vertragspartner und Gegenstand der Förderung;
- Anzahl der in der Gemeinde zu schaffenden neuen Arbeitsplätze;
- Höhe der Förderung (maximal 50 % der entrichteten Lohnsumme/Arbeitssteuer für höchstens 3 Jahre);
- Betriebspflicht (z.B. 10 Jahre) in der Gemeinde;
- Berücksichtigung der Arbeitskräfte aus der Gemeinde;
- Erklärung des Förderungswerbbers, bei seiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und erhalten zu haben;
- Nachweis über die widmungsgerechte Verwendung der Förderung auf Verlangen der Gemeinde;
- Gründe für die Rückzahlung der Förderung:
  - Nichteinhaltung der Bestimmungen der Förderungsvereinbarung;
  - Vorliegen unrichtiger und unvollständiger Angaben;
  - Einstellung, Verlegung, Verkauf des Betriebes, Entziehung der öffentlichrechtlichen Bewilligungen;
  - Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung;
  - wesentliches Absinken der vereinbarten Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze;
  - mangelnde EU-Konformität;
- Verzinsung und Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung;
- Förderungsvereinbarung sollte grundsätzlich nicht auf Rechtsnachfolger übergehen;
- Schriftform für Änderungen und Ergänzungen der Förderungsvereinbarung;

- Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes;
- Gerichtsstandsvereinbarung;
- Anzahl der Ausfertigungen der Förderungsvereinbarung;
- firmenmäßige Zeichnung durch den Förderungswerber;
- Gemeinderatsbeschluss ist anzuführen;
- Unterfertigung nach § 65 der Oö. Gemeindeordnung 1990;

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Förderungsvereinbarung zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen rechtlich einwandfrei formuliert wird. Die Checklist kann nur ein Leitfaden sein, der die individuellen Besonderheiten eines Förderungsfalles nicht berücksichtigt. Deshalb ist trotz sorgfältiger Bearbeitung jegliche Haftung ausgeschlossen.

Anderungen der Checklist bleiben vorbehalten.

In Zweifelsfällen kann der Entwurf einer Förderungsvereinbarung von der Beschlussfassung im Gemeinderat der Abteilung Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden.

**ENTWURF**

Zu b) Eine Wirtschaftsförderung in Form einer Kommunalsteuerermäßigung darf nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Form der Refundierung von 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden. Mit gänzlich neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist gemeint, dass diese Arbeitsplätze noch in keiner öö. Gemeinde bestanden haben. Ob diese Arbeitsplätze in einer bestehenden Firma oder durch eine Betriebsneugründung geschaffen werden ist unerheblich.

Die Ausgangsbasis für den Kommunalsteuermachlass ist in der abzuschließenden Förderungsvereinbarung festzulegen (max. 50 % der entrichteten Kommunalsteuer für höchstens drei Jahre). Zur Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen wird auf den Erlass Gem-400002/19-2002-Pö vom 14. Februar 2002 hingewiesen.

Die Regelungsgrundlagen für Gemeindeförderungen wurden in diesem Schreiben bereits zitiert. Abweichende Regelungen auf Gemeindeebene können Auswirkungen auf die Gewährung von Bedarfswaismitteln haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Andrea Preinfalk

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses SJ) bei. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdruckeibe (regional- und stadl-ferne Busse, Straßenbahn, Bahnen), Fahrradankunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (4021) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

**ENTWURF**





## Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung in Riedau

mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30. März 2023 - gültig ab 31. März 2023.

### § 1

#### Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderrichtlinien ist die Förderung von Betrieben mit Standort im Gemeindegebiet Riedau. Die Marktgemeinde Riedau gewährt Betriebsförderungen freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf schriftlichen Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen, solange und insoweit dies die Finanzlage der Marktgemeinde Riedau gestattet; haushaltsrechtliche oder sonstige Gemeindeaufsichtsbefugnisse sind nicht entgegenzusetzen.

### § 2

#### Förderungszweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen in der Marktgemeinde Riedau.

2. Förderung der Betriebsneugründung:

Die Förderung erfolgt in Form einer Rückerstattung der **Kommunalsteuer** **50% Kommunalssteuerförderung** für fällige Kommunalsteuer für den Zeitraum von **bestmöglicher** **10.000 Euro** vorausgesetzt der Standort bleibt sechs Jahre durchgehend gleich. **Die Förderung** ist die **Fördersumme** vollständig zurückzahlen. Vergütungszeitraum: 3 Jahre ab Bewilligung. **Die Förderung** mit dem 1. Monats nach der betreffenden Gemeinderatssitzung. Die Rückvergütung erfolgt in Höhe der fälligen Kommunalsteuer.

3. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze:

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei jeder Erhöhung der entsprechenden Kommunalsteuer von mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr **20 %** der erhöhten Kommunalsteuer. Der Förderbetrag wird mathematisch auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,- gelangen nicht zur Auszahlung. Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0 erlistet, entsteht bei einer Erhöhung Kommunalsteuer automatisch ein Förderanspruch.

4. Eine Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt. 1 bis 3 schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt. 11.3. aus.

5. Förderungen nach Pkt. 11.3. können frühestens **3** dem Jahr nach der Betriebsgründung beantragt werden.

Kommentiert (Pkt 1): Maximal 50 % lt. Checkliste vom Land Oö - ein Rückzahlung sollte festgelegt werden ab max. 50 % jedoch höchstens 10.000 Euro

Kommentiert (Pkt 2): Neu: war in der alten Verordnung nicht nicht geregelt.

### § 3

#### Förderungswerber

Der Förderungswerber muss im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes/Betriebes sein, und seinen Gewerbestandort in der Marktgemeinde Riedau haben. Er hat seine Berechtigung selbst oder durch einen gewerberechtlichen Geschäftsführer auszuüben, oder muss Pächter sein im Sinne der Gewerbeordnung

### § 4

#### Betriebsführung

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens sechs Jahre ab Gewährung der Förderung in der Marktgemeinde Riedau zu führen.
2. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.

### § 5

#### Antragstellung

1. Das Ansuchen ist schriftlich beim Marktgemeinsamt Riedau einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Die Antragstellung hat bis längstens 30.06. für das vorhergehende Kalenderjahr zu erfolgen.
3. Dem Antrag sind beizulegen:
  - a) eine Bestätigung des Sozialversicherungsstrages über die Anzahl der Gesamtbeschäftigten
  - b) Jahreserklärung Kommunalsteuer (Finanzamt)
  - c) Nachweis der Bezirkshauptmannschaft Scherding über die Gewerbeberechtigung

### § 6

#### Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze zurück zu zahlen, wenn von vier Wochen zurückzubezahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.
2. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurde ihm diese entzogen.
4. Gegen den Förderungswerber liegen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung Gem. GWO vor.
5. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
6. Die Vorlage bzw. Einsichtnahme in die letzte Jahresbilanz werden nicht gewährt.
7. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
8. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
9. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigt im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Die Förderungsvereinbarung wird nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
4. Der Förderungswerber ist angehalten, Arbeitskräfte aus der Marktgemeinde Riedau den Vorrang zu geben.
5. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

## § 8

### Wertsicherung

Eine zurückzahlende Forderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des von Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat der Auszahlung, wobei die jeweils letzte Indexzahl als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

## § 9

### Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis sind ausschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht im Schieding als vereinbart.

## § 10

### Förderungsvereinbarung

Auf Basis dieser Richtlinien ist zwischen dem Förderungswerber und der Marktgemeinde Riedau eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Betriebsförderung durch die Marktgemeinde Riedau. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Riedau keine Verpflichtungen.
2. Ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen werden von Amtswegen erledigt. Im Zweifelsfall entscheidet über Förderungsansuchen der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der Forderung unter dem Schwellenwert gemäß § 56 (2) Ziffer 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 liegt, ansonsten der Gemeinderat.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau

Angeschrieben: 21. März 2023  
Abgeschritten: 19. April 2023



**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, dass er mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist, da keiner Zeit gehabt hat, sich das genau durchzuschauen. Mit der Änderung ist er nicht einverstanden, wir haben damals, wie wir die Richtlinien beschlossen haben, haben wir uns viele Gedanken gemacht. Auch wenn die Dame von der Prüfung gesagt hat, dass wir das machen müssen, was das Land vorschreibt. Es steht jedoch auch im Schreiben, dass die Förderungsvereinbarung sollten folgenden Punkte enthalten, da steht nicht drinnen, dass dies verpflichtend sein muss, dass wir keine andere Förderung vergeben dürfen.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass eine Investitionsförderung nicht gewährt werden darf. Eine Investitionsförderung ist gesetzeswidrig. Man darf nur eine Förderung auf die Kommunalsteuer vergeben.

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, dass ist Gemeindeautonomie, was man tun darf. Wenn die Gemeinde keine Abgangsgemeinde ist, darf sie Förderungen ausbezahlen. Sonst dürften wir keine einzige Vereinsförderung vergeben oder sonstige Förderungen. Das ist eine Fehlinformation, was die Dame ausgegeben hat.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass die Förderung nur auf Kommunalsteuer gewährt werden darf. Lt. der Checkliste vom Land Oö. darf man nur eine Förderung von max. 50 % für die Kommunalsteuer gewähren.

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, dass wir es damals ausgearbeitet haben und beschlossen haben. Damals hat sich auch keiner aufgeregt. Diese Richtlinien gibt es schon lange. Es steht drinnen, wenn man Schwierigkeiten hat, dann kann man vorab die Richtlinien an das Land Oö schicken und die können dann sagen, wir müssen es ändern oder nicht. Dieses Thema gehört in einem Ausschuss behandelt, da ist der Bau- und Infrastrukturausschuss gefragt. Was nicht geändert worden ist, dass es im Gemeindevorstand behandelt wird. Das steht sogar in den Richtlinien drinnen, dass der Gemeinderat zuständig ist und nicht der Gemeindevorstand. Diese Richtlinien sind derzeit noch nicht so, wie sie sein sollten.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, vielleicht sind auch die Richtlinien damals falsch ausgearbeitet worden.

**GR Franz Schabetsberger** stellt den Antrag, dass dieser Punkt an einen Ausschuss zugewiesen und vertagt wird.

**GV Reinhard Windhager** sagt dazu, dass er sich auch erkundigt hat. Es ist natürlich auch damals die Förderung ausgemacht worden, wir wollten auch Betriebe nach Riedau bringen, darum haben wir diese Förderung gemacht. Es ist jetzt natürlich vom Land Oö. geprüft worden, und es ist falsch. Betriebe, welche eine Kommunalsteuer zahlen, bekommen eine Förderung. Eine Gemeinde will Betriebe mit vielen Mitarbeitern. Mit gutem Willen haben wir damals gemeint, dass wir was Sinnvolles machen. Es ist nicht erlaubt, kein soll. Dieser Antrag hat sicherlich seine Richtigkeit.

**GR Bernhard Rosenberger** sagt dazu, dass es ziemlich kurzfristig war. Im Amtsvortrag war es erläutert, dass noch etwas kommt, aber was geändert war, war zu kurzfristig. Das haben wir auch schon öfters angesprochen, dass wir das nicht mehr haben wollen. Ansonsten sollte es in der nächsten GR-Sitzung behandelt werden.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass gewisse Informationen auch kurzfristig kommen. Sobald diese da sind, werden sie auch weitergegeben.

**GR Bernhard Rosenberger** sagt dazu, dass ist auch okay. Aber wenn es nicht hilft, dann muss es runter und auf der nächsten GR-Sitzung behandelt werden.

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, dass es der Gemeinde sehr wichtig sein muss, wenn Unternehmen da sind, die keinen Bediensteten haben – auch das ist ein Arbeitsplatz. Außer ist ein Unternehmer kein Arbeitsplatz, das ist dann Anschauungssache. Ein Einzelunternehmer ist auch ein Arbeitsplatz, es gibt auch viele solche Sachen die wichtig sind für eine Gemeinde wie zB. ein Postpartner. Diesen Punkt würde ich mir schon noch genau anschauen. Was ihn auch stört ist, dass Förderungen im Gemeindevorstand vergeben werden, das gehört in den Gemeinderat und nicht in den Vorstand.

**AL Petra Langmaier** fragt dazu, ob der Paragraph genau durchgelesen worden ist. Und fragt dazu GR Franz Schabetsberger, was da genau drinnen steht?

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, dass es im Gemeinderat zu beschließen ist.



**AL Petra Langmaier** verneint dazu, dass was im Paragraf 56 Oö. Gemeindeordnung, Abs. 2 Ziffer 3 drinnen steht? Da ist ein Wert drinnen, mit welchem sich der Gemeindevorstand befassen darf, und da ist ein Schwellenwert angeführt, ansonsten der Gemeinderat.

**1. Vizebgm. Johann Schmidseher** sagt dazu, wer lesen kann, hat Vorteile.

**ER Andreas Schroll** sagt dazu, dass es schnell über die Bühne gegangen ist. Er wünscht sich, dass es nochmals im Bau- und Infrastrukturausschuss behandelt wird. Der ganze Passus soll dort nochmals behandelt werden. Sind wir uns ehrlich, wir haben die Unterlagen 1-2 Wochen vorher bekommen, das ist relativ zügig über die Bühne gegangen. Hier sind ein paar Punkte, die sind nicht klar definiert.

**GV Michael Desch** sagt dazu, dass sich der Kulturausschuss damit behandeln soll, oder Fr. Amtsleiterin?

**AL Petra Langmaier** stimmt dem zu.

**ER Andreas Schroll** sagt dazu, okay dann im Kulturausschuss. ER möchte das es einfach nochmals diskutiert wird im kleinen Rahmen, nicht im großen Rahmen.

**GV Michael Desch** sagt dazu, dass es wichtig ist das eine Deckelung (zB. max. 10.000 Euro) festgelegt wird. Bezüglich Gemeindevorstands wäre es ihm lieber, dass es im Gemeinderat behandelt wird. Es war immer im Gemeinderat.

**GV Reinhard Windhager** glaubt, dass die Richtlinien, welche dort ausgearbeitet worden sind, dass diese mit bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet worden sind. Es gibt auch oft Sachen, wo kurzfristig entschieden worden ist, im Vorstand. Diese 50 % haben wir damals auch beschlossen, dass wie Hr. Schabetsberger gemeint hat, dass wir dem nicht zustimmen müssen lt. Land Oö. Solche Aussagen haben wir sehr oft gehabt, unter der Zeit von Hr. Schabetsberger als Bürgermeister, dass was das Land Oö. sagt, dass interessiert ihn nicht, wir machen das, was wir wollen. Es sind Gesetze da, daran muss man sich halten. Im Amtsvortrag ist es beschrieben, dass es ein Fehler ist und dass es korrigiert gehört.

**GV Michael Desch** verlässt den Saal um 19:51 Uhr, wieder retour um 19:52 Uhr.

**GR Karin Eichinger** fragt dazu, verstehe ich das richtig bei der Förderung von Schaffung neuer Arbeitsplätze? Wenn eine bestehende Firma, jetzt ansiedelt? Dann bekommt sie für die neue Firma keine Förderung nur für die neuen Arbeitsplätze? Wollen wir das, müssen wir das genauso machen? Wenn eine Firma von einem Ort zum anderen Ort wechselt? Dann müssten wir es jedoch auch wissen, ob er dort auch eine Förderung bekommen hat?

**GV Reinhard Windhager** sagt dazu, bei der Firma WZM war dies auch Thema. Die sind auch neu angesiedelt und haben die Förderung von 50 % bekommen. Das war positiv für die Gemeinde.

**GR Franz Schabetsberger** stellt klar, dass ihm die Gesetze nicht egal sind. Das lässt er sich nicht unterstellen. Zum Lesen möchte er noch sagen, dass der Entwurf in Zweifelsfällen an die Abteilung Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden kann. Die Firma WZM, was Hr. Windhager behauptete, würde er vorschlagen, dass es überprüft wird, denn das stimmt so nicht. Aber das gehört nicht hier ausdiskutiert. Die Richtlinien sind geändert worden, bevor die Firma zu uns gekommen ist. Wir haben davor andere Richtlinien gehabt, bei Neugründungen gab es eine Förderung von 3.000 Euro. Nochmals das Ersuchen, schauen wir es uns unter Ausschluss der Öffentlichkeit an. Er bleibt bei seinem Antrag bzgl. Verträgen, da sind noch einige Sachen, welche nicht mit den Richtlinien zusammen passen. Schauen wir es uns nochmals an. Wir haben aktuell ja keinen Fall dazu.

**GV Michael Desch** fragt dazu, die zwei gelb markierten, was bedeutet das?

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass ist eine interne Erinnerung, dass dies noch geändert werden muss. Eine Art Erinnerung.

**Beschluss:**

GR Franz Schabetsberger stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt verträgt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand nicht angenommen.

4 „JA“-Stimmen, 9 „NEIN“-Stimmen (GR Alois Brunner, ER Walter Furthner, GR Thomas Klugsberger, ER Birgit Trinkfaß, GR Lukas Sumereder, GR Anna Zallinger, GV Reinhard Windhager, 1. Vizebgm. Johann Schmidseher, Bgm. Markus Hansbauer), 6 „Enthaltungen“ (GR Sascha Hübsch, GR Bernhard Rosenberger, ER Christian Kalchgruber, GR Johannes Schönbauer, GR Andreas Unterberger, GV Michael Desch)

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Entwurf über die Änderung der Betriebsförderung genehmigt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand nicht angenommen.

9 „JA“-Stimmen, 3 „NEIN“-Stimmen (GR Franz Schabetsberger, GR Karin Eichinger, GR Elisabeth Jäger) , 7 „Enthaltungen“ (ER Andreas Schroll, GR Sascha Hübsch, GR Bernhard Rosenberger, ER Christian Kalchgruber, GR Johannes Schönbauer, GR Andreas Unterberger, GV Michael Desch)

ENTWURF

## TOP 12. Unterstützung zur Errichtung eines Vereinsheimes – PWV Hub (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Im Zuge der Voranschlagsbesprechung 2022 wurde eine Förderung des PWV-Hub besprochen. Von den Fraktionen wurde vereinbart, dass ein Drittel der Gesamtkosten übernommen werden. Dazu wurde im Voranschlag von ca. 20.000 Euro ausgegangen und budgetiert.

Die Gesamtkosten des Vereinsheimes belaufen sich auf 30.674,64 Euro.

Es soll eine nachträgliche Förderung in der Höhe von einem Drittel (10.224,88 Euro) der Gesamtkosten gewährt werden. Die Förderung wurde am 07. Dezember 2022 bereits ausbezahlt.

**GR Bernhard Rosenberger** sagt dazu, dass die Förderung von allen Fraktionen genehmigt worden ist, stimmt nicht. Seine Fraktion war bei der Voranschlagsbesprechung nicht dabei und natürlich im Gemeindevorstand auch nicht. Weiters gibt er bekannt, dass er keine Freude damit hat, wenn solche Sachen im Vorstand behandelt werden. Daher wird er sich der Stimme enthalten.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Unterstützung zur Errichtung eines Vereinsheimes für den PWV-Hub nachträglich genehmigt wird.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „Enthaltungen“ (GR Bernhard Rosenberger, 1. Vizebgm. Johann Schmidseider)

## TOP 13. Rechnungsabschluss 2022 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

<b>Rechnungsabschluss 2022</b>		<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>					
Marktgemeinde Riedau							
Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Rechnungsabschluss 2022	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	4.518.449,82	4.309.077,83	4.494.400,00	4.631.800,00	5.207.502,13	4.888.221,36
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	355.512,59	1.015.640,09	330.600,00	1.540.400,00	500.360,67	745.171,28
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	200.000,00	82.097,30	968.700,00	90.600,00	143.800,00	80.933,75
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	1.480.155,54	1.275.482,40	0,00	0,00	1.211.481,83	1.407.554,58
<b>Zwischensumme</b>		<b>6.554.117,75</b>	<b>6.682.297,62</b>	<b>5.793.700,00</b>	<b>6.262.800,00</b>	<b>7.063.144,63</b>	<b>7.121.880,97</b>
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		623.079,88	894.450,44	1.381.800,00	1.632.400,00	781.565,10	829.337,49
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		1.480.155,54	1.275.482,40	0,00	0,00	1.211.481,83	1.407.554,58
<b>Summe</b>		<b>4.450.882,33</b>	<b>4.512.364,78</b>	<b>4.411.900,00</b>	<b>4.630.400,00</b>	<b>5.070.097,70</b>	<b>4.884.988,90</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>			<b>- 61.482,45</b>		<b>- 218.500,00</b>	<b>+ 185.108,80</b>	

ENTWURF

## Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde der 01. März 2023 von dem Bürgermeister gewählt.

### 1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

#### 1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2022 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2022
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	- 617.200,00	137.336,41
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		- 196.072,75
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		- 58.736,34

- Die ~~Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um ~~XXX Euro~~ erhöhen~~
- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um **- 58.736,34** gesunken.

Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- in einem erhöhten Bedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen anführen Instandhaltung von Wasserversorgung, Abwasserbeseitigungsanlagen und Straßen Instandhaltung u. Erneuerung Brandschutztüren in der Mittelschule und im Pramtalssaal
- folgenden einmaligen ~~Einzahlungen/Auszahlungen~~ **Wahlkosten** Anschaffung Spielgeräte für die Spielplätze, Modernisierung Mittelschule (Montore in den Gängen), WLAN für die Landesmittelschule, Straßenbeleuchtung für die Zufahrt der neuen Polizeinspektion
- Anschaffung eines neuen Rasentraktors (Kubota)
- ~~in der investiven Gebarung (investive Einzelvorhaben anführen)~~
- ~~im Rückgang/Erhöhung der kommunalsteuerrechtlichen durch die Anmietung/Zuzug der Firma XY~~
- ~~in der vorzeitigen Tilgung von Darlehen~~

#### 1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 mit **1.325.900,00 Euro** festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von **1.325.900,00** abgeschlossen. Zum 31.12.2021 war der Kassenkredit mit einem Betrag von **0,00 Euro** belastet.



### 1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

Rechnungsabschluss 2022		Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)						
Verfügbare Mittel								
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuflüsse	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserven 31.12.2021	31.12.2022	Konto-/Spaltennummer
899903400001	Rücklage Kanalsanierung	140.051,04	8,33	52.348,22	87.711,15	140.051,04	140.059,37	ZW 7 294007
899903400002	Rücklage Sanierung WL	100.397,83	5,35	100.000,00	402,98	100.397,83	100.402,98	ZW 9 294008 AT05 2032 0327 0440 5830
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen		240.448,87	13,68	152.348,22	88.114,13	240.448,87	240.462,35	AT00 2032 0327 0440 6101
899903500003	Rücklage fK. Infrastrukturmaßnahmen	65.769,09	244.895,12	0,00	310.461,21	129.804,13	65.769,86	ZW 10 294010 AT06 2032 0327 0440 6294
Allgemeine Haushaltsrücklagen		65.769,09	244.895,12	0,00	310.461,21	129.804,13	65.769,86	
Gesamtsummen		306.274,76	244.708,80	152.348,22	398.575,34	370.252,80	306.232,21	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von XXXX Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: XXXX Euro  
Davon als inneres Darlehen für investive Einzelverhaben:

## 2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### 2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Rechnungsabschluss 2022		Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			
Verfügbare Mittel					
Finanzierungsrechnung	Rechnungsabschluss 2022	Vorranschlag 2022	Rechnungsabschluss 2022		
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	
Operative Gebarung (MMAG 31/32)	4.518.449	4.260.077,83	4.494.400,00	4.631.800,00	5.207.502,13
Investive Gebarung (MMAG 33/34)	395.572,99	1.000.000,00	330.600,00	1.540.400,00	500.390,67
Finanzierungsgebarung	26.000,00	82.097,30	969.700,00	90.600,00	143.800,00
Vorranschlagswirksame Gebarung (MMAG 41/42)	654.155,54	1.211.482,40	0,00	1.211.481,83	1.407.554,59
Zwischensumme	6.554.135,23	6.892.297,62	5.793.700,00	6.262.800,00	7.053.144,63
- abzüglich investive Einzelverhaben (Code 1, 3-5)	1.000.000,00	894.450,44	1.381.800,00	1.632.400,00	781.565,70
- abzüglich Vorranschlagswirksame Gebarung	1.000.155,54	1.275.482,40	0,00	0,00	1.211.481,83
<b>Summe</b>	<b>4.517.982,23</b>	<b>4.512.364,78</b>	<b>4.411.900,00</b>	<b>4.630.400,00</b>	<b>5.070.097,70</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>- 61.482,45</b>		<b>- 218.500,00</b>	<b>+ 195.108,80</b>

### Negativer Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ. Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von XXXX Euro – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4a Oö-GemO 1990. Die Entnahme der Rücklage ist im Ergebnishaushalt (2/982 bzw. xxxxx) gebucht.
- Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4b Oö-GemO 1990
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben – Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4b Oö-GemO 1990

**Positiver Saldo:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 185.091,35
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	

Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2021.

**Hinweis:**

Auf im Finanzjahr 2021 angefallenen Einnahmen- u. Ausgabenreste wurden zur Gänze im Finanzjahr 2022 abgewickelt

**2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.
  - Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht.
  - aufgrund der Auswirkungen der COVID-Pandemie:
- Gepollte Gegenmaßnahmen:
- Hierzu ist ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mitteln angebracht sowie auch die Genehmigung von Hilfspaketen.

**„Siehe Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht“**

**3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die **Abreibungen, 555.827,28 Euro**, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (**304.498,03 Euro**) und die **Dotierung von Rückstellungen (25.011,86 Euro)** bzw. **Auflösung von Rückstellungen (62.047,92 Euro)**

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020*	RA 2021	RA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	-	-	-	4.617.700,00	5.361.322,46	
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	-	-	-	4.711.167,93	4.973.700,00	5.247.395,44
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	-	-	-	<b>199.532,07</b>	<b>-356.000,00</b>	<b>113.927,02</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				64.038,04	269.800,00	152.348,22
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				22,82	0,00	244.708,80
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>				<b>44.058,46</b>	<b>-86.200,00</b>	<b>21.566,44</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### 4. Entwicklung des Nettovermögens

##### 4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das Nettovermögen (Anlage 1 c – Punkt C) betrug mit 31.12.2022 einen Endbestand mit **6.472.348,72 EURO**.

PASSIVA	Code	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung	
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>	<b>6.430.127,44</b>	<b>6.472.348,72</b>	<b>42.221,28</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	6.105.343,48	6.033.637,74	-71.705,74
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	6.105.343,48	6.033.637,74	-71.705,74
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	18.589,20	40.135,64	21.546,44
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	18.589,20	40.135,64	21.546,44
C.III	Haushaltsrücklagen	123	306.214,76	398.575,34	92.360,58
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	306.214,76	398.575,34	92.360,58
C.IV	Neuwertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	0,00	0,00	0,00
C.IV.1	Neuwertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00	0,00	0,00
C.V	Fremdwährungsrechnungsrücklagen	125	0,00	0,00	0,00
C.V.1	Fremdwährungsrechnungsrücklagen	1250	0,00	0,00	0,00

#### 4.2. Haushaltsrücklagen

##### Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 5b)

Rechnungsabschluss 2022	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 5b)				
Vollgeordnete Rücklage	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Einbehalten 31.12.2022	Rücklagenstand 31.12.2022	
<b>Haushaltsrücklagen</b>					
Verwendungszweck					
8099003400001	Rücklage Kanalsanierung	140.051,04	8,33	62.346,23	171.711,15
8099003400002	Rücklage Sanierung WL	100.397,63	5,35	100.000,00	402,98
	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	240.448,67	13,68	162.346,23	88.114,13
8099003500003	Rücklage f. d. Infrarotkolumndrathmen	65.766,09	244.662,35	0,00	310.461,21
	Allgemeine Haushaltsrücklagen	65.766,09	244.662,35	0,00	129.804,13
	Gesamtsummen	306.214,76	258.310,63	162.346,22	398.575,34
					370.252,80
					306.232,21

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2022 306.214,76 Euro  
Stand an Haushaltsrücklagen am 31.12.2022 398.575,34 Euro

##### Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zugeführt:

- allgemeine Haushaltsrücklage Entnahme 64.038,00 Euro für Haushaltsausgleich 2021
- allgemeine Haushaltsrücklage Zuführung 3.77 Euro für Haushaltsausgleich 2021
- Haushaltsausgleich 2022
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage (Kanalsanierung) Zuführung 8,33 Euro Zinsen
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage (Sanierung WL) Zuführung 5,35 Euro Zinsen

##### Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0,00 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Kanalsanierung für 52.348,22 Euro (Vorhaben 1851002)
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Sanierung WL für 100.000,00 Euro (Vorhaben 1850003)

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von **398.575,34 Euro**.



## 5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### 5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Neubau des Kindergartens -Ankauf eines Grundstückes	183.800,00 Euro

### 5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020*	RA 2021	VA 2022 inkl. NVA	RA 2022
<b>Gesamt Auszahlungen</b>						
MWAG 36 Auszahlungen	-	-	-	82.097,30	90.600,00	80.933,75
Finanzschulden/Leasing						

\* Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden keine vorzeitigen Tilgungen (Sondertilgungen vorgenommen).

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr vorzeitige Tilgungen (Sondertilgungen) im Ausmaß von XXXX Euro vorgenommen. Dies betrifft folgende Darlehen:

## 6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Fixkosten, Verwaltungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2022 werden im Rechnungsabschluss dargestellt. Die allfälligen Auswirkungen auf die Folgejahre sind im Voranschlag 2023 bzw. im MEFP 2024 – 2027 berücksichtigt.

## 7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

## 8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus dem im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die Ertragsanteile als auch die Kommunalsteuereinnahmen im Jahr 2022 haben sich besser entwickelt als prognostiziert.

Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs mussten allgemeine Haushaltsrücklagen aufgelöst werden und auch der bestehende Käsenkredit wurde herangezogen. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP berücksichtigt.  
Die Auswirkungen aus folgenden, im vergangenen Haushaltsjahre getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die finanzielle Auswirkung durch die allgemeinen Preissteigerungen sind derzeit nicht abschätzbar, aber sie werden das laufenden Haushaltsjahr und die Folgejahre stark belasten.

Die stark steigenden Baukosten bei investiven Einzelvorhaben wirken sich auf die Gemeindefinanzen aus. Eine wertmäßige Schätzung ist derzeit nicht möglich.

## 10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Nach Artikel VI Abs. 3 Abs. 2 Erstes Oö. VRV-Gemeinderichtsanpassungsgesetz 2019 wurde eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Diese Korrekturen werden in der Nettovermögensveränderungsrechnung dargestellt und betreffen folgende Bilanzpositionen (inkl. Beschreibung des Sachverhalts):

- Vor einigen Jahren wurde ein Objekt gekauft, das Geld war schon überwiesen, danach gab es aber Probleme mit dem Verkäufer. Das Geld landete dann auf ein Notar Treuhandkonto. Der Kauf wurde dann 2022 abgeschlossen. Folgendes hat für uns dann die Gemdat gebucht:

- 1) Anlage AIB – Konto
- 2) Buchung EB-Korrektur
- 3) Umbuchung/Aktivierung von AIB auf die endgültigen VM-Konten

Info von der Gemdat zu Korrekturen der EB:

Durch die Buchungen auf 990 wird NICHT die Eröffnungsbilanz, sondern der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz korrigiert, zudem scheint der Korrekturbetrag in der Nettovermögensveränderungsrechnung auf.

- Leider wurden einige KPC Buchungen falsch gebucht.

Die Korrektur hat die Fa. Gemdat durchgeführt.

In der Eröffnungsbilanz wurden die Anschaffungswerte korrigiert.

- Differenzen auf der Prüfliste „Vergleich Anlage 6r mit Anlage 1r“ wurden von der Fa. Gemdat am 11.07.2022 bereinigt. Betroffene Konten 9/00000 – 270000, 0/00000 – 360000

**ENTWURF**

## 11. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

### 11.1. Entfall von Nachweisen:

- **Anlage 6s** Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger
- **Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnung) gem. § 47 Abs 1**
- **Anlage 6p** Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
- **Nachweis über innere Darlehen**
- **Anlage 6l** Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- **Anlage 6d** Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß §32
- **Anlage 6o** Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
- **Anlage 6n** Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- **Anlage 6k** Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
- **Anlage 6m** Nachweis über aktive Finanzinstrumente

Marktgemeinde Riedau, am 03. März 2023  
Der Bürgermeister Markus Hansbauer



*Markus Hansbauer*

### Beschluss:

Der 1. Vizebgm. Johann Schmidseder stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 14. Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32.-33 | 4752 Riedau  
[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



Beraterin/In: Loredana Waldenberger  
E-Mail: [waldenberger@riedau.ooe.gv.at](mailto:waldenberger@riedau.ooe.gv.at)  
Tel: +43 7764 82 55-12

Riedau, am **22.02.2023**

**Aufassung einer öffentlichen Straße  
Auforderung zur Bekanntgabe von Planungsinteressen**

# Kundmachung

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt die Teilfläche 12 im Ausmaß von 191 und die Teilfläche 14 im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810/16, KG 48129 Riedau bei den folgenden Schriedgasse 76 und 78 aufzulassen.

Gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idGF, wkh. auf Grund in der Zeit

von 22.02.2023 bis 10.03.2023

darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen vom Dipl.-Ing. Johann Reiter-Schammer, 14.11.2022, Zl. 7714/22 für vier Wochen in der Zeit

von 13.03.2023 bis 04.04.2023

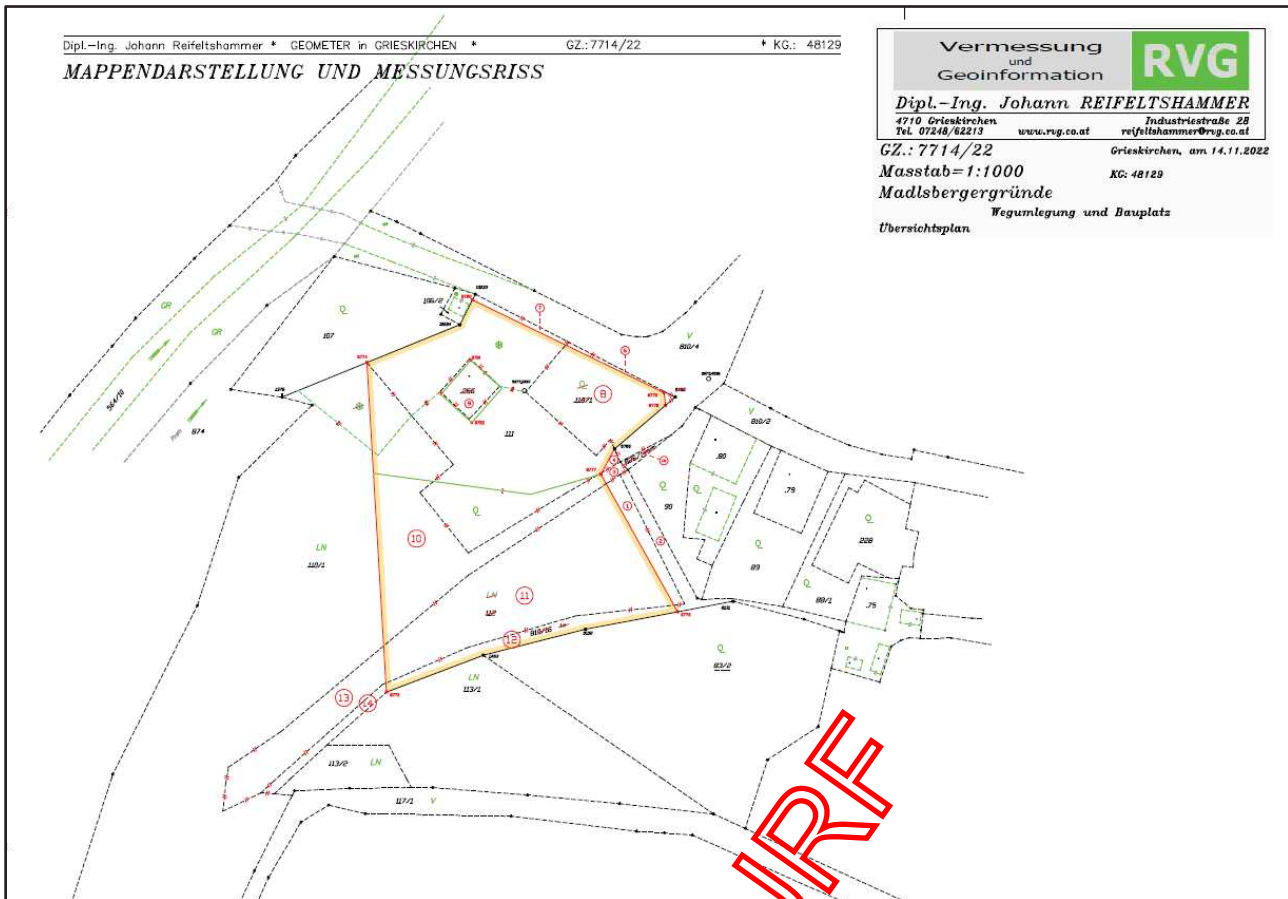
zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Riedau (Baubteilung) während der Amtsstunden aufliegen.

Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idGF, kann während der Planauflage jedermann, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Marktgemeindeamt einbringen.

1. IZEE Bürgermeister  
  
Johann Schmidseider

angeschlagen: 22.02.2023  
abgenommen: 12.04.2023

**Hinweise:**  
Dieses Dokument ist antisigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.riedau.at/antisignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



GR Bernhard Rosenberger fragt dazu, warum die Auflassung notwendig war.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Auflassung aufgrund des Aufstellens der Container der Platter notwendig war. Im Zuge dessen wurden die Gründe zusammengelegt.

ER Andreas Schroll fragt dazu, wir haben keinen Quadratmeter an Grund verloren? Das öffentliche Gut, was jeder benützen darf, wurde als Privatgrund für die Gemeinde neu erlassen.

GV Michael Desch sagt dazu, dass es damals eine Besprechung gab. Es wurden die Grundstücke damals bereinigt. Falls wir da unten was bauen, sind die Grundstücke bereits bereinigt.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Auflassung des öffentlichen Gutes, Gstrn. 810/16 zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 15. Auftragserteilung Rosenbauer Österreich GmbH, Ausrüstung LFA-B (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Angebot Fa. Rosenbauer (div. Ausrüstungsgegenstände)	24.621,54 Euro
Angebot Fa. Rosenbauer (Tragkraftspritze FOX)	17.740,02 Euro
Angebot Fa. Rosenbauer (Hochleistungslüfter)	5.971,02 Euro
	<b><u>48.332,58 Euro</u></b>

**Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)**

---

**Von:** FF Riedau <10215@sd.ooelfv.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Februar 2023 19:23  
**An:** Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** AW: Angebote der Firma Rosenbauer  
**Anlagen:** KA0Z690\_20221123\_0832\_MSue.pdf; KA0Y330\_20220930\_0919\_MSue.pdf; KA0Y330\_20220930\_0920\_MSue.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Hallo Petra,

nach Abklärung mit der Firma Rosenbauer darf ich Dir im Anhang die gültigen Angebote übermitteln. (Gültig bis 31.03.2023)

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
RIEDAU**

**HBM Lukas Wolschmager**  
Jugendbetreuer |  
Medienbeauftragter  
Freiwillige Feuerwehr Riedau

+43 664 73192728  
[jugendbetreuer@ff-riedau.at](mailto:jugendbetreuer@ff-riedau.at)  
[www.ff-riedau.at](http://www.ff-riedau.at)  
Johann-Raabers Straße 64, 4752  
Riedau

### Beschluss:

GV Reinhard Windhager stellt den Antrag, dass die vorliegenden Angebote für div. Ausrüstungsgegenstände in der Höhe von 24.621,54 Euro, Tragkraftspritze in der Höhe von 17.740,02 Euro und ein Hochleistungslüfter in der Höhe von 5.971,02 Euro an die Fa. Rosenbauer beauftragt werden kann.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 16. Einschränkung bzw. Vorgehensweise der Öffnungszeiten im Freibad aufgrund der aktuellen Personalsituation (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Öffnungstage Freibad Riedau 2023			
Mai	Juni	Juli	August
<del>Mo 1.</del>	Do 1.	<del>Sa 1.</del>	<del>Di 1.</del>
<del>Di 2.</del>	Fr 2.	<del>Mi 2.</del>	Mi 2.
<del>Mi 3.</del>	<del>Do 3.</del>	<del>Me 3.</del>	Do 3.
<del>Do 4.</del>	<del>Fr 4.</del>	<del>Di 4.</del>	Fr 4.
<del>Fr 5.</del>	<del>Me 5.</del>	Mi 5.	Sa 5.
<del>Sa 6.</del>	<del>Di 6.</del>	Do 6.	So 6.
<del>So 7.</del>	Mi 7.	Fr 7.	<del>Mo 7.</del>
<del>Mo 8.</del>	Do 8.	Sa 8.	<del>Di 8.</del>
<del>Di 9.</del>	Fr 9.	So 9.	Mi 9.
<del>Mi 10.</del>	Sa 10.	<del>Me 10.</del>	Do 10.
<del>Do 11.</del>	So 11.	<del>Di 11.</del>	Fr 11.
<del>Fr 12.</del>	<del>Me 12.</del>	Mi 12.	Sa 12.
<del>Sa 13.</del>	<del>Di 13.</del>	Do 13.	So 13.
<del>So 14.</del>	Mi 14.	Fr 14.	<del>Mo 14.</del>
<del>Mo 15.</del>	Do 15.	Sa 15.	<del>Di 15.</del>
<del>Di 16.</del>	Fr 16.	So 16.	Mi 16.
<del>Mi 17.</del>	Sa 17.	<del>Me 17.</del>	Do 17.
Do 18.	So 18.	<del>Di 18.</del>	Fr 18.
Fr 19.	<del>Me 19.</del>	Mi 19.	Sa 19.
Sa 20.	<del>Di 20.</del>	Do 20.	So 20.
So 21.	Mi 21.	Fr 21.	<del>Mo 21.</del>
<del>Mo 22.</del>	Do 22.	Sa 22.	<del>Di 22.</del>
<del>Di 23.</del>	Fr 23.	So 23.	Mi 23.
Mi 24.	Sa 24.	<del>Me 24.</del>	Do 24.
Do 25.	So 25.	<del>Di 25.</del>	Fr 25.
Fr 26.	<del>Me 26.</del>	Mi 26.	Sa 26.
Sa 27.	<del>Di 27.</del>	Do 27.	So 27.
So 28.	Mi 28.	Fr 28.	<del>Mo 28.</del>
<del>Mo 29.</del>	Do 29.	Sa 29.	<del>Di 29.</del>
<del>Di 30.</del>	Fr 30.	So 30.	<del>Mi 30.</del>
Mi 31.		<del>Me 31.</del>	<del>Do 31.</del>



**GR Karin Eichinger** sagt dazu, sieht eher ein Problem mit den Eintrittspreisen. Wir haben die Eintrittspreise erhöht und jetzt würden wir das Freibad noch weniger oft offen haben. Es sollen alle Optionen ausgeschöpft werden. Ein stufenweises Zusperrn findet sie nicht gut.

**ER Andreas Schroll** sagt dazu, was uns klar sein muss, dass wir keine Einnahmen haben, wenn wir diese zwei Tage zusperrn. Ausgaben haben wir ja trotzdem. Wenn an schönen Tagen zugesperrt wird, haben wir verlorenes Geld, das brauchen wir mal überhaupt nicht.

**GR Andreas Unterberger** verlässt den Saal um 20:26 Uhr, wieder retour um 20:28 Uhr.

**GR Johannes Schönbauer** verlässt den Saal um 20:29 Uhr, wieder retour um 20:30 Uhr.

**GR Sascha Hübsch** verlässt den Saal um 20:30 Uhr, wieder retour um 20:31 Uhr.

Es wurde dieses Thema heftig ca. eine 50 Minuten im Gemeinderat diskutiert.

**GV Michael Desch** gibt bekannt, dass sich ER Christian Kalchgruber bereit erklärt hat im Sommer acht Tage zur Verfügung zu stehen.

#### Beschluss:

GR Franz Schabetsberger stellt den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

16 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (1. Vizebgm. Johann Schmidseider), 2 „NEIN“-Stimmen (GV Reinhard Windhager, Bgm. Markus Hansbauer)

ENTWURF

TOP 17. Verleihung eines Ehrenringes in Gold an AL aD. Katharina Gehmaier (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Franz Schabetsberger

SPÖ Gemeinderat

Bürgermeister außer Dienstag

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.: .....		
Eingel. 14. März 2023		Bgm.
A. <i>AS</i>	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Antrag:

Riedau, 13.03.2023

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau.

Gemäß § 46/2 stelle ich den Antrag folgenden Tagesordnungspunkt bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen:

Verleihung des Ehrenring in Gold an Frau Katharina Gehmaier.

Mit freundlichen Grüßen

*Franz Schabetsberger*  
*Elisabeth Jäger*  
*Sascha Hübner*  
*Adolf*

ENTWURF

## § 16 Ehrungen durch die Gemeinde OÖ. Gemeindeordnung 1990

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen. Eine Ehrung bedarf eines **Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.**

Für die Verleihung eines goldenen Ehrenringes werden vorgeschlagen:

- Katharina Gehmaier

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf offene Abstimmung

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Ehrung an die ausgeschiedenen Amtsleiterin Fr. Katharina Gehmaier genehmigt wird.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (1. Vizebgm. Johann Schmüßeder)

ENTWURF

## TOP 18. Änderung der Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



## Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30. März 2023, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Riedau liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser vor der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an den Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere Auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptzweifunktions innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindungsstellen auch (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn, sind Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig?
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

<sup>1</sup> Ausschussbericht zum Oö. WVG 2015, Beilage 1372/2015, XXVIII. GP, Seite 5.

<sup>2</sup> Ersetzt zur Gänze den bisherigen § 8 (Hydranten).



### § 3

#### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrchieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

### § 4

#### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage.<sup>3</sup> Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Öö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
2. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig<sup>4</sup>.
3. Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Ab. Seite 10

<sup>4</sup>Ab. Seite 10. Diese Bestimmung kann vom Gemeinderat in der WLO nicht abgeändert werden. Die WLO anzusetzen dem Öö. WVG 2015 widerspricht!

#### Wasserbezug

1. Vor dem Anschluss eines Objekts an die öffentliche Versorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
3. Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Öö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

4. Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

#### Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
4. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
5. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost- und sonst schädliche Einwirkungen zu schützen.
6. Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

#### Beschränkung des Wasserbezugs

1. Wenn es öffentliche Interessen erfordert, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
  - a. wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Pool Befüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
  - b. solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;



- c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d. sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

4. Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

#### Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

1. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so Instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Inzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Anlagen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

6. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstückstellungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

7. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

**Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 31.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf über die Änderung der Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau genehmigt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (ER Andreas Schroh)

ENTWURF

## TOP 19. Bericht des Bürgermeisters

- Fischbauer Andreas, Buffetbetrieb mit Automaten – Kündigung lfd. Pachtvertrag
- Aufschließung Pomedt II ist fertiggestellt worden.
- Hr. Mukenschnabel, Gespräche bzgl. Nutzungsvereinbarung; Retentionsbecken aus derzeitiger Sicht ausreichend
- Büro Oberlechner – hydr. Berechnung fertiggestellt  
Ergebnispräsentation in den nächsten Wochen/Monaten im Zuge einer Bauausschusssitzung; Angebote einholen bzgl. LIS-Wasser um die Förderung zu bekommen
- Gebarungsprüfung – Prüfbericht
- Luksch Projekt über Fernwärme in Riedau
- Angebot für Photovoltaikanlage (25 kwp) Volksschule Riedau – Kosten von 30.600 Euro
- Sommerkindergarten Dorf-Riedau-Zell findet wieder statt
- Vorschlag über Projekt der Mittelschule „Zeichenunterricht“ im Bereich Schulplatz
- Parteiwerbung - Verärgerung über Flyer „Bratlsontag“ am Gemeindeamt, Beschimpfungen am Gemeindeamt  
Auch kein SPÖ-Weihnachtsbaum vorm Gemeindeamt mehr.

ENTWURF



## TOP 20. Allfälliges

**GV Michael Desch** fragt bei der Amtsleiterin nach, ob die Veröffentlichung mit dem Ferialjob notiert ist.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, ja ist notiert.

**GV Michael Desch** fragt nach, wann in Pomedt asphaltiert wird.

**Bgm. Markus Hansbauer** gibt dazu bekannt, dass es sich im Juni nicht ausgehen wird, eher im Juli.

**GR Anna Zallinger** sagt dazu, dass die Löcher teilweise schon tief sind.

**GV Michael Desch** fragt nach, wie ist der aktuelle Stand beim Kindergarten? Reißen wir es jetzt ab? Sollte dies nochmals verpachten für Vereine werden, möchte er gerne, dass die Fraktionen Bescheid wissen.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass es bereits Gespräche mit Baumeister Hr. Buchinger gibt. Es werden noch Angebote bzgl. Abbruch eingeholt.

**GR Alois Brunner** fragt nach, gibt es schon einen Plan bzgl. Dach vom Freibad? Gibt es da schon weitere Infos.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass die Solaranlage am Freibad saniert worden ist. Wie der Zustand des Daches generell ist, kann ich nicht sagen.

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, dass das Dach am Hallenbad absolut nicht geht, da es voll ist mit der Solaranlage.

**GR Alois Brunner** fragt nach, ob diese Solaranlage ersetzt werden kann.

**GR Franz Schabetsberger** sagt dazu, nein – da es für die Wasseraufbereitung für das Freibad verwendet wird.

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:35 Uhr**.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **02. Februar 2023** keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

**ENTWURF**

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
ÖVP GV Reinhard Windhager

\_\_\_\_\_  
FPÖ GV Michael Desch

\_\_\_\_\_  
GR Karin Eichinger

\_\_\_\_\_  
LISTE GR Bernhard Rosenberger